



## Richtlinien für die Bewilligung privater Kindertagesstätten

*„Kinder entdecken die Welt.  
Angespornt von ihrer Neugier,  
aufmerksam begleitet von uns.“*

Zitat aus: Orientierungsrahmen für  
frühkindliche Bildung, Betreuung  
und Erziehung in der Schweiz

# Richtlinien

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriff der privaten Kindertagesstätte</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Bewilligungspflicht</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Bewilligungsvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
4.1	Betreuungsqualität	4
4.2	Wichtige Bereiche der Bewilligung	4
4.3	Pädagogisches Konzept	4
4.4	Organisations- und Betriebskonzept	5
4.5	Personal und Leitung	5
4.5.1	Mindestpersonalbedarf für Betreuung	5
4.5.2	Eignung und fachliche Voraussetzung des Personals	6
4.5.3	Eignung und fachliche Voraussetzungen der Leitung	7
4.5.4	Fort- und Weiterbildung	8
4.5.5	Lernende und Praktikantinnen	8
4.5.6	Ausserkantonale Gesuchsteller	8
4.6	Räumliche Infrastruktur, Hygiene und Sicherheit	9
4.6.1	Anzahl und Grösse	9
4.7	Ernährung und Gesundheit	9
4.7.1	Ernährung	9
4.7.2	Bewegung und Natur erleben	10
4.7.3	Ärztliche Versorgung	10
4.8	Sicherheit und Hygiene	10
4.9	Versicherungen	10
4.10	Wirtschaftliche Grundlage	10
4.10.1	Bedarfsnachweis	10
4.11	Spezielle Anforderungen an Waldkitas	11
<b>5</b>	<b>Bewilligungsgesuch und Kosten</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Bewilligungsnehmer</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Änderung der Verhältnisse</b>	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>Aufsicht</b>	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Widerruf der Bewilligung</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Inkrafttreten und Änderungen</b>	<b>13</b>
	<b>Anhang 1: Ausgewählte Fragen der Praxis</b>	<b>14</b>

## 1 Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Bewilligung von privaten Kindertagesstätten, die unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes stehen.

Sie gelten als verbindliche Mindeststandards und konkretisieren die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Kindertagesstätte gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) und der kantonalen Pflegekinderverordnung (BSG 213.223).

## 2 Begriff der privaten Kindertagesstätte

Eine Kindertagesstätte ist ein familienergänzendes, ausserschulisches, grundsätzlich ganzjähriges und ganztägiges sowie entgeltliches Betreuungsangebot in einer professionellen Einrichtung.

Ziel des Angebotes ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Integration des Kindes zu ermöglichen und zu fördern. Das Kind soll entsprechend seinen Bedürfnissen und Interessen sowie seines jeweiligen Entwicklungsstandes gefördert werden. Eine private Kindertagesstätte ist eine private Unternehmung, welche i.d.R. durch Elternbeiträge finanziert wird und über eine private Trägerschaft verfügen kann. Sie kann zusätzlich über Plätze verfügen, die über den Lastenausgleich finanziert werden (Art.11 Abs.3 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)).

Nicht als Kindertagesstätte im Sinne dieser Richtlinien gelten Angebote mit einem geringen, zeitlichen Betreuungsrahmen (Spielgruppen, Hütedienste, Mittagstische) sowie innerschulische Betreuungsangebote (Tagesschulen). Spielgruppen betreuen Kinder stundenweise ein bis dreimal pro Woche in der Regel ohne Mittagessen.

## 3 Bewilligungspflicht

Der Betrieb einer privaten Kindertagesstätte bedarf einer Bewilligung des Kantonalen Jugendamtes bevor sie den Betrieb aufnimmt (Art. 13 Abs. 3 PAVO). Die Trägerschaft reicht der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck spätestens 3 Monate vor der geplanten Eröffnung das Gesuch zusammen mit allen sachdienlichen Nachweisen und Bestätigungen ein (vgl. [Checkliste einzureichender Unterlagen](#)) Kinderbetreuungseinrichtungen, welche folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen, gelten als Kindertagesstätten (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 lit. g PVO).

- Säuglinge ab 3 Monaten und Kinder bis zum Schuleintritt (längstens bis zum 12. Altersjahr) regelmässig tagsüber betreuen. Der zeitliche Umfang bezieht sich nicht auf die Aufenthaltsdauer der einzelnen Kinder, sondern auf die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte;
- mehr als drei Plätze anbieten.

## 4 Bewilligungsvoraussetzungen

### 4.1 Betreuungsqualität

Die Betreuung durch das pädagogische Fachpersonal fördert und begleitet die vielfältige Entwicklung der Kinder. Dabei orientiert sie sich an allen Sinnen und Entwicklungsbereichen und sichert eine am kindlichen Entwicklungsstand orientierte Förderung.

Das Kantonale Jugendamt orientiert sich hinsichtlich der Betreuungsqualität am Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz, erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind im Auftrag der Schweizerischen UNESCO – Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz, Mai 2012<sup>1</sup>, und an den Empfehlungen der entsprechenden Fachverbände (u.a. [Kibesuisse](#), [savoirsocial](#)).

### 4.2 Wichtige Bereiche der Bewilligung

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird geprüft, ob die folgenden Bereiche des Betriebs einer Kindertagesstätte so ausgestaltet sind, dass die geforderte Betreuungsqualität umgesetzt werden kann:

- Organisations- und Betriebskonzept
- Pädagogisches Konzept
- Personal und Leitung
- Räumliche Infrastruktur
- Ernährung und Gesundheit
- Sicherheit und Hygiene
- Wirtschaftliche Grundlage und Versicherungen

### 4.3 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept hält fest, wie die geforderte Betreuungsqualität im Alltag umgesetzt wird. Es enthält Aussagen

- zum Kernauftrag sowie zu den Grundsätzen des pädagogischen Handelns bei Kindern und Kleinstkindern, Grundhaltungen und Wertvorstellungen
- zur Art und Weise, wie das Betreuungspersonal auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder eingeht und eine am Entwicklungsstand der Kinder orientierte Förderung sichert
- wie eine fürsorgliche, feinfühlig und kontinuierliche Beziehungen zu den Kindern durch das Betreuungspersonal gestaltet wird
- zur Gestaltung des Innen- und Aussenbereiches gemäss pädagogischem Angebot
- zur Art und Weise der Eingewöhnung von Kindern
- zum Tagesablauf mit vertieften Ausführungen zu den Themen Aktivitäten, Bewegung, Schlafen, Ruhen, Rückzug und Mahlzeiten
- betreffend die fachlichen Standards zur Prävention von physischer, psychischer und sexueller Gewalt und dem Umgang mit entsprechenden Verstössen
- zu Integrationsüberlegungen und -massnahmen von Kindern aus anderen Kulturen oder mit besonderen Bedürfnissen
- zum Umgang mit Setzen von Grenzen und zur Bewältigung von Konflikten
- zur systematischen Qualitätsentwicklung
- zur Zusammenarbeit mit den Eltern

---

<sup>1</sup> <http://www.fruehkindliche-bildung.ch/fileadmin/documents/praxis/orientierungsplan/Orientierungsrahmen.pdf>

## 4.4 Organisations- und Betriebskonzept

Das Organisations- und Betriebskonzept gibt Auskunft über

- die Rechtsform und die Aufbauorganisation;
- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der strategischen und operativen Ebene: diese müssen geregelt und schriftlich festgehalten sein.
- Standort(e) und das Raumnutzungskonzept
- Personalführung und personelle Zusammensetzung:
  - Anzahl und Qualifikation der Mitarbeitenden
  - Anstellungsbedingungen inklusive Besoldungssystem
  - zur Art und Weise, wie die Leitung bei der Rekrutierung des Personals dessen Eignung gemäss diesen Richtlinien überprüft
  - Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte der Mitarbeitenden, die deren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen festlegen.
  - Personalentwicklung: bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung und Unterstützung (z.B. Supervision, Intervention, etc.)
  - Personalauswahl,-führung und -entwicklungsinstrumente
  - Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Lernenden und Praktikanten
- Zielgruppe, Anzahl Gruppen, Gruppengrösse und Alterssegment, Anzahl Betreuungsplätze
- Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren: Kriterien und Abläufe
- Vertragsbedingungen
- Öffnungszeiten und allfällige Betriebsferien
- Verpflegungsangebot
- Tarifreglement
- Finanzielle Grundlagen
- Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in organisatorischer Hinsicht
- Administrative Leitung und Tätigkeiten (Personalleitung und -administration, Budgetprozesse, Vertragswesen, Versicherungswesen, Buchhaltung, Tarifberechnung, Inkasso, Adressverzeichnisse, Mutationen, Information und Kommunikation gegen innen und aussen, Aktenaufbewahrung): Zuständigkeit und Organisation

## 4.5 Personal und Leitung

### 4.5.1 Mindestpersonalbedarf für Betreuung

Massgebend für die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs sind die folgenden Faktoren, die auch der Berechnung gemäss Artikel 16 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) zugrunde liegen:

- Anzahl belegte Plätze
- Öffnungszeiten pro Tag und pro Woche
- Betriebstage pro Jahr
- Abwesenheiten (Ferien, Krankheit, Weiterbildung)

#### **Gewichtung der Kitaplätze:**

- Säuglinge und Kleinkinder bis 12 Monate sowie Kinder mit besonderen pädagogischen Ansprüchen (z.B. ein Kind mit einer Behinderung oder ein pflegebedürftiges oder stark verhaltensauffälliges Kind) beanspruchen mindestens 1.5 Plätze.
- Vorschulkinder beanspruchen 1 Platz.
- Kinder ab Eintritt in den Kindergarten (ab Basisstufe) beanspruchen 0.75 Plätze.  
(Basisstufe gemäss Definition Erziehungsdirektion des Kantons Bern, ERZ: Die Basisstufe verbindet den Kindergarten und das erste und zweite Schuljahr der Primarstufe)

Bei der Belegung der Kitaplätze ist zu beachten, dass die nutzbare Fläche **pro Kind** unabhängig von ihrem Alter mindestens 5 m<sup>2</sup> umfassen muss.

PraktikantInnen und Lernende gelten als nicht fachqualifiziertes Personal.

Ausgenommen sind Praktikantinnen und Praktikanten während der Ausbildung zur Kindererzieherin HF/Kindererzieher HF, welche bereits über eine abgeschlossene Lehre im pädagogischen Bereich verfügen und ausreichend Erfahrung in der Betreuung der relevanten Altersgruppe vorweisen können (z.B. mit Erstausbildung FaBeK).

### **Mindestpersonalbedarf für Leitung**

Für die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs der Leitung einer Kita gelten die Empfehlungen von Kibesuisse.

Das Kantonale Jugendamt stellt einen Personalrechner<sup>2</sup> zur Berechnung des Mindestpersonalbedarfs der Kita sowie der Anzahl Betreuungspersonal pro zu betreuendes Kind (Platz) zur Verfügung.

### **4.5.2 Eignung und fachliche Voraussetzung des Personals**

Als generelle Anforderung gilt, dass fachqualifiziertes und nicht fachqualifiziertes Personal in persönlicher, fachlich/erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht geeignet ist, Kinder im professionellen Umfeld einer Kindertagesstätte zu betreuen.

#### **Persönliche Eignung:**

1. Die Betreuungsperson kennt die Grundbedürfnisse von Kindern und ist fähig, auf diese einzugehen (z.B. Bedürfnis nach Liebe, Geborgenheit, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit, Förderung, Lob und Anerkennung, Orientierung, Strukturen, Regeln).
2. Sie verfügt über einen positiven Erziehungsstil:
  - Konstanz und Stabilität: Die Betreuungsperson ist eine verlässliche und berechenbare Bezugsperson für das Kind;
  - Wertschätzung: Sie ist fähig, Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen.
  - Unterstützung und Förderung: Sie bietet dem Kind eine angemessene Förderung und Unterstützung.
  - Empathie: Sie begegnet dem Kind mit emotionaler Wärme und kann sich in das Kind einfühlen.
  - Respekt: Sie beachtet und respektiert die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes.
  - Lenkung und Grenzsetzung: Sie bietet dem Kind einen sinnvollen und verbindlichen Orientierungsrahmen.
  - Aufmerksamkeit: Sie erkennt die aktuellen Interessen des Kindes und nimmt diese auf.
3. Sie ist fähig, sich in den organisatorischen Rahmen einer Kindertagesstätte einzufügen und unter pädagogischer Leitung die Kinder gemäss pädagogischem Konzept und nach zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen, zu erziehen und zu betreuen.
4. Sie verfügt über die nötigen gesundheitlichen Voraussetzungen. Gesundheitliche Eignung ist gegeben, wenn keine schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, die eine adäquate Kinderbetreuung nicht zulassen, vorliegen.

---

<sup>2</sup> [http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/kinder\\_jugendhilfe/indertagesstaetten\\_kitas/betriebsbewilligung.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/indertagesstaetten_kitas/betriebsbewilligung.html)

### **Fachlich / erzieherische Eignung:**

Als fachqualifiziertes Personal gelten Personen mit den folgenden Ausbildungen:

- Kleinkinderzieherinnen und -erzieher
- Fachpersonen Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (i.d.R. Fachrichtung Kinderbetreuung)
- Kleinkindererzieher/in (KKE)
- Dipl. Kindererzieherinnen und -erzieher HF
- Personen mit einer verwandten Ausbildung in pädagogischen Berufen so sie über ausreichendes Fachwissen und über ausreichend Erfahrung in der Betreuung der relevanten Altersgruppe vorweisen können.
- Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen HF oder entsprechendes Diplom einer anthroposophischen Pädagogik oder ähnlicher Ausbildung
- Personen, welche eine berufsbegleitende Ausbildung auf Tertiärstufe oder eine Lehre zur Fachperson Betreuung Kind gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Berufsausbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) absolvieren. Sie gelten als anerkanntes Fachpersonal, so sie über ausreichendes Fachwissen und über ausreichend Erfahrung in der Betreuung der relevanten Altersgruppe vorweisen können.

Ausländische Diplome müssen grundsätzlich vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF<sup>3</sup> anerkannt werden.

Als nicht fachqualifizierte Personen gelten Personen, die hinsichtlich der Anforderungen von Punkt 4.5.3 geeignet sind, Kinder zu betreuen, jedoch nicht über eine oben aufgeführte Fachausbildung verfügen.

### **Strafregisterauszüge / Einholung Referenzen**

Im Sinne der Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen haben die Kitaleitung und die Trägerschaft sicherzustellen, dass keine Vorstrafen und/oder laufende strafrechtliche Verfahren bestehen, welche die Eignung der anzustellenden Person (inkl. Lernende und Praktikanten) in Frage stellen. Sie stellen dies durch Verlangen der aktuellen Strafregisterauszüge (Privat- und Sonderprivatauszug) sowie durch Einholung von Referenzen sicher.

### **Gesundheitliche Eignung**

Die Mitarbeitenden sind bei guter Gesundheit. Sie haben keine psychischen und physischen Krankheiten, die die Ausübung der Funktion massgeblich erschweren oder verhindern. (vgl. Merkblatt gesundheitliche Eignung<sup>4</sup>).

### **4.5.3 Eignung und fachliche Voraussetzungen der Leitung**

Die in der Leitung tätigen Personen einer Kindertagesstätte verfügen über die notwendigen fachlichen - persönlichen und, gesundheitlichen -Anforderungen um eine Kindertagesstätte in pädagogischer, personeller und wirtschaftlich/administrativer sowie in organisatorischer Hinsicht zu führen. Sie hat eine der oben genannten Fachausbildungen absolviert und verfügt über mindestens drei Jahre Berufserfahrung, wobei die Lehrjahre nicht dazu zählen.

Die Leitung der Kita verfügt über eine Zusatzausbildung bzw. eine spezifische Weiterbildung für die Leitung von Organisationen. Die Schwerpunktsetzung bei der Aus- und Weiterbildung auf personelle/pädagogische bzw. administrative Leitung wird im Einzelfall in Rücksprache mit dem Kantonalen Jugendamt und unter Berücksichtigung des bereits bestehenden bzw. fehlenden effekti-

<sup>3</sup> <http://www.sbf.admin.ch/diploma/01783/01784/01785/index.html?lang=de>

<sup>4</sup> [http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/kinder\\_jugendhilfe/indertagesstaetten\\_kitas/betriebsbewilligung.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/KJA\\_ASB\\_Merkblatt-gesundheitliche-Eignung-Kita\\_de.pdf](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/indertagesstaetten_kitas/betriebsbewilligung.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/KJA_ASB_Merkblatt-gesundheitliche-Eignung-Kita_de.pdf)

ven Know-How innerhalb der Kindertagesstätte festgelegt. Das Management und die damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Aufgaben und die pädagogische Leitung müssen nicht durch die gleiche Person abgedeckt sein.

Die Leitung hat bei Einreichung des Gesuchs einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug (nicht älter als drei Monate) abzugeben. (Für die Bestellung eines Sonderprivatauszuges, ist eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der Trägerschaft erforderlich<sup>5</sup>).

#### **4.5.4 Fort- und Weiterbildung**

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal regelmässige Fort- und Weiterbildung. ([www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)).

#### **Randstunden**

In den Randstunden ist die Anzahl Betreuungspersonen verhältnismässig gemäss Mindestpersonalbedarf auf die Anzahl der anwesenden Kinder abzustimmen. Grundsätzlich muss eine fachqualifizierte Person anwesend sein. Bei stark reduzierter Kinderzahl in Randstunden genügt die Anwesenheit einer geeigneten Betreuungsperson, die fähig ist, eine fachgerechte Betreuung der Kinder zu gewährleisten und wichtige Informationen über das Tagesgeschehen an die Eltern weiter zu geben. Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten gelten diesbezüglich als nicht geeignet. Ausnahmen gelten für Studierende des Lehrgangs Kindererzieherin oder Kindererzieher HF. Lernende ab dem 3. Lehrjahr können für die Aufgabe eingesetzt werden (sofern eine weitere geeignete Person auf Pikett ist). Studierende des Lehrgangs Kindererzieherin oder Kindererzieher HF ohne fachspezifische Ausbildung (QuereinsteigerInnen) gelten als fachqualifiziertes Personal, wenn nach Einschätzung der Kitaleitung sie von Anfang an über genügend persönliche und fachliche Eignung verfügen, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben in der geforderten Qualität erfüllen zu können.

#### **4.5.5 Lernende und Praktikantinnen**

Aus berufspolitischen Gründen und aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes befürwortet das Kantonale Jugendamt das Schaffen von Lehrstellen. Es macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass gemäss Berufsbildungsgesetz das Absolvieren eines Vorpraktikums keine Voraussetzung für -die Lehre als Fachpersonen Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ist. Vorpraktika haben vielmehr die Funktion, dass eine Person Tuchfühlung mit einem Beruf aufnehmen kann und sie sind deshalb zeitlich zu befristen. Das Kantonale Jugendamt empfiehlt, pro Gruppe von 12 Kindern nicht mehr als eine Praktikantin/ein Praktikant zu beschäftigen.

Minderjährige Lernende und PraktikantInnen haben vor Anstellungsbeginn einen Sonderprivatauszug einzureichen. Bei Volljährigen ist sowohl ein Privat- als auch ein Sonderprivatauszug einzuholen (vgl. Richtlinien, S. 9 f.).

#### **4.5.6 Ausserkantonale Gesuchsteller**

Gemäss dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; BGMB; SR 943.02, Stand 1. Januar 2007) ist das Betreiben einer Kindertagesstätte eine privatwirtschaftliche Tätigkeit, die dem BGMB untersteht. Folglich verfügen Personen, die in einem Kanton als Leiterin oder Leiter bzw. als Mitarbeiter einer Kindertagesstätte zugelassen sind, grundsätzlich über den Anspruch<sup>6</sup>, nach den Herkunftsvorschriften auch im Kanton Bern zur Ausübung der entsprechenden Funktion zugelassen zu werden.

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Internetseite des Bundesamtes für Justiz:  
[https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_de)

<sup>6</sup> Zu den Ausnahmen vgl. Art. 3 BGMB.



Das Kantonale Jugendamt stellt der Wettbewerbskommission die Verfügungen, die in Anwendung des BGMB ergehen, unaufgefordert und in vollständiger Abschrift zu (Art. 10a BGMB).

## 4.6 Räumliche Infrastruktur, Hygiene und Sicherheit

### 4.6.1 Anzahl und Grösse

Die Räumlichkeiten müssen über folgende Aufteilungen und Grössen verfügen:

- **Nettospielfläche<sup>7</sup>:**  
Die Nettospielfläche **pro Kind** muss mindestens 5 m<sup>2</sup> umfassen. Bei pädagogischen Konzepten, deren Betreuung in hohem Ausmass in Aussenräumen stattfinden, kann die Nettospielfläche angemessen (auf bis zu 4 m<sup>2</sup>) reduziert werden (z.B. Kita auf dem Bauernhof, Waldkita).
- **Raumstrukturierung:**  
Die Raumaufteilung ist nach pädagogischen Gesichtspunkten gestaltet und ermöglicht es, dass die Kinder ihren alters- und entwicklungsgerechten Bedürfnissen nach Ruhe und Anregung nachkommen können
- **Sanitäre Anlagen:**  
Wenn immer möglich und mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar sind separate Toiletten für Kinder und Personal vorhanden.
- **Ästhetik und Funktionalität:**  
Das Raumangebot muss hell und freundlich sein.
- Die Räume und Innenausstattung der Kita entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene. Ein Hygienekonzept ist vorhanden.
- **Zonenkonformität:**  
Der Betrieb der Kita entspricht dem Zonenplan der Gemeinde.
- **Sicherheit:**
  - Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen<sup>8</sup> werden eingehalten.
  - Bei Neu- und Umbauten werden gesundheitsverträgliche Materialien verwendet.
  - Es werden die notwendigen Vorkehrungen für die Unfallverhütung der Kinder vorgenommen (Sicherung von Treppen, Fenstern, Steckdosen sowie sichere Aufbewahrung von Arzneimitteln und Chemikalien). Orientierung bieten die einschlägigen Empfehlungen der bfu<sup>9</sup>.
  - Ein Notfall- und Sicherheitskonzept ist vorhanden.
- **Aussenraum:**  
Grundsätzlich soll die Möglichkeit für das Spielen im Freien auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe der Kita, gegeben sein. Die Räumlichkeiten sollen innen wie aussen pädagogisch anregend und für ein unfallfreies Spielen gestaltet werden.

## 4.7 Ernährung und Gesundheit

### 4.7.1 Ernährung

Es ist auf eine kindsgerechte, gesunde und ausgewogene Ernährung zu achten, unabhängig davon, ob die Mahlzeiten in der Kita zubereitet werden oder durch einen Mahlzeitendienst geliefert werden. Empfehlungen und Informationen dazu sind bei der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung und bei fourchette verte zu finden<sup>10</sup>.

<sup>7</sup> Berechnung Spielfläche: Gesamtfläche in m<sup>2</sup> minus Flächen für WC, Nebenräume, Küche und anderen nicht zum Spielen nutzbare Flächen minus 10% für Mobiliar = Netto-Spielfläche

<sup>8</sup> Zum Brandschutz und Vorgehen bei Bränden: vgl. <http://www.gvb.ch>

<sup>9</sup> Vgl. Tipps zur Unfallverhütung bei der Gestaltung von Spielräumen und Spielplätzen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu): vgl. auch Checkliste „sicherer Haushalt“  
[http://www.bfu.ch/sites/assets/Shop/bfu\\_3.026.01\\_Checkliste%20sicherer%20Haushalt%20-%20Lassen%20Sie%20die%20Sicherheit%20Einzug%20halten.pdf](http://www.bfu.ch/sites/assets/Shop/bfu_3.026.01_Checkliste%20sicherer%20Haushalt%20-%20Lassen%20Sie%20die%20Sicherheit%20Einzug%20halten.pdf) und Bericht „Unfallverhütung bei Kindern bis zu 16 Jahren“  
[http://www.bfu.ch/sites/assets/Shop/bfu\\_2.053.01\\_bfu-Fachdokumentation%202.053%20-%20Unfallverhütung%20bei%20Kindern%20bis%20zu%2016%20Jahren.pdf](http://www.bfu.ch/sites/assets/Shop/bfu_2.053.01_bfu-Fachdokumentation%202.053%20-%20Unfallverhütung%20bei%20Kindern%20bis%20zu%2016%20Jahren.pdf)

<sup>10</sup> <http://www.sge-ssn.ch> sowie <http://www.fourchetteverte.ch>

Die Menüpläne sind für die Aufsichtsbehörde und die Eltern einsehbar, ebenso Informationen über allfällige Mahlzeitendienste, die das Mittagessen von extern liefern.

Falls die Mahlzeiten selber zubereitet werden, meldet sich die Kita beim kantonalen Lebensmittelinspektorat<sup>11</sup> an und setzt die entsprechenden Weisungen und Empfehlungen um. Die Protokolle der Lebensmittelkontrolle sind im Rahmen der Aufsicht einzureichen.

#### **4.7.2 Bewegung und Natur erleben**

Bewegung und Aktivitäten in der Natur gehören zum fixen Bestandteil des Tagesablaufs<sup>12</sup>.

#### **4.7.3 Ärztliche Versorgung**

- Die Einrichtung verfügt über einen Notfall- und Unfallplan/-konzept. Diese geben Auskunft zum Vorgehen bei Unfällen, bei Krankheiten sowie bei Notfällen. Das Personal kennt diese Vorgehen und den Sammelplatz bei Evakuierungen. Die Notfalltelefonnummern sind gut sichtbar angeschlagen.
- Für ärztliche Notfallversorgung ist gesorgt (medizinische Beratung und Versorgung des Betriebs durch medizinische Kontaktperson).
- Die Einrichtung verfügt über eine Notfallapotheke.

#### **4.8 Sicherheit und Hygiene**

Sicherheits- und Notfallkonzept: Beschreibt das Vorgehen bei Unfällen, Notfällen und Brand. Das Personal hat einen Nothelferkurs für Kinder absolviert. Dieser ist mindestens alle zwei Jahre aufzufrischen.

#### **4.9 Versicherungen**

Die Einrichtung verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

#### **4.10 Wirtschaftliche Grundlage**

##### **4.10.1 Bedarfsnachweis**

Finanzen

Gemäss Art 15 Abs. 1 lit. e PAVO muss eine Kindertagesstätte den Nachweis für eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage erbringen, um den Betrieb längerfristig und in der nötigen Qualität gewährleisten zu können. Einerseits setzt das voraus, dass ein Bedarf nach den angebotenen Betreuungsplätzen besteht, andererseits die Trägerschaft oder Kitabetreiber/in über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Betrieb wirtschaftlich zu führen.

Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde verlangt entsprechend folgende Nachweise:

- Finanzplan: realistisches Entwicklungsbudget über die ersten drei Betriebsjahre
- Budget für das Erste Betriebsjahr
- Nachweis Eigenkapital
- Bedarfsnachweis

Es ist auszuweisen, ob eine Subvention des Bundes gemäss Bundesgesetz für die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung beantragt worden ist bzw. für einzelne Plätze Subventionen durch die Gemeinde erfolgen. Elternbeiträge, finanzielle Unterstützungsbeiträge, sowie Bundesbeiträge sind separat auszuweisen.

<sup>11</sup> <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kl.html>

<sup>12</sup> Vgl. die Anregungen in <http://www.kinder-in-bewegung.ch/buch/kapitelubersicht>

### **Betriebsregisterauszug**

Von der für die Finanzen der Kindertagesstätte zuständigen Person wird ein aktueller Auszug aus dem Betriebsregister verlangt, ausser die Finanzverwaltung ist an eine externe Treuhandstelle ausgelagert.

### **Aufsicht**

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich eine Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) einzureichen. Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde kann auch weitere Unterlagen verlangen.

## **4.11 Spezielle Anforderungen an Waldkitas**

Für Waldkindertagesstätten sind folgende Voraussetzungen **zusätzlich** zu erfüllen:

### **1. Organisations- und Betriebskonzept:**

Das Organisations- und Betriebskonzept gibt zusätzlich Auskunft über:

- a. Betriebszeiten und Unterbruch des Betriebes:
  - Kriterien für Betreuung ausserhalb des Waldes oder Unterbruch des Betriebs im Wald (z.B. bei widrigen Wetterumständen) sind aufgelistet.

### **2. Pädagogisches Konzept:**

Das pädagogische Konzept gibt zusätzlich Auskunft über:

- a. Eingewöhnungsphase und Passung:
  - Zielgruppe inklusive Passungskriterien bzw. Ausschlusskriterien werden definiert.
  - Eingewöhnungsphase ist dokumentiert.
- b. Alternative Betreuungsangebote, falls Betreuung nicht im Wald erfolgen kann.

### **3. Personal und Leitung:**

- a. Leitung:
  - Zusatzausbildung in Natur-/Wald-/Erlebnispädagogik und ausgewiesene Arbeitserfahrung wird empfohlen
- b. Personal:
  - Zusatzausbildung in Natur-/Wald-/Erlebnispädagogik -und ausgewiesene Arbeitserfahrung wird empfohlen.
  - Pro Gruppe sind stets 2 Personen anwesend (Berechnung Mindestpersonalbedarf gemäss Personalrechner KJA<sup>13</sup>).
  - Es bestehen Stellvertretungen.

### **4. Räumliche Infrastruktur:**

- a. Geeignete Räumlichkeiten müssen vorhanden sein. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
  - Stete Verfügbarkeit: bei extremen oder gefährlichem Wetter, Jagdtagen und Holzschlagarbeiten
  - Beheizbarkeit
  - Grösse: der Anzahl Kinder, Alter und Gruppe angepasste Räumlichkeiten, um einen angemessenen und kindswohlorientierten Kitaalltag zu ermöglichen
- b. Das Waldgebiet ist für die Führung eines Waldkitaangebotes geeignet. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
  - Eine Zustimmung des Waldeigentümers liegt vor. Eine schriftliche Vereinbarung wird empfohlen.
  - Die Nutzung des entsprechenden Waldstückes erfolgt gemäss den Grundlagen der kantonalen Waldbestimmungen<sup>14</sup>.
  - Ein regelmässiger Austausch mit dem zuständigen Forstamt/Förster wird empfohlen.

<sup>13</sup> [http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/kinder\\_jugendhilfe/indertagesstaetten\\_kitas/betriebsbewilligung.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/indertagesstaetten_kitas/betriebsbewilligung.html)

<sup>14</sup> [http://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/kawa/rechtliche\\_grundlagen.html](http://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/kawa/rechtliche_grundlagen.html)

## 5. Sicherheit und Hygiene:

- a. Der besondere Situation im Wald ist Rechnung zu tragen, insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Alle Mitarbeitenden kennen die Gefahren des benutzten Waldes/Waldstückes.
  - Es besteht ein Sicherheit- und Notfallkonzept, welches sämtlichen Mitarbeitenden bekannt ist und auf welches jederzeit zugegriffen werden kann.
  - Die Begehung des Waldstückes wird täglich unter Beachtung der allgemeinen Wetterlage und -prognose und des Zustandes des Waldes gegebenenfalls unter Beizug von Fachpersonen (Förster etc.) beurteilt.
  - Der Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität der betreuten Kinder ist zu gewährleisten (z.B. bei Toilettengängen etc.)
  - Die Kinder werden auf pädagogisch sinnvolle Weise über die vom Wald ausgehenden Gefahren aufmerksam gemacht (z.B. Essen von Pflanzen und Früchten, Berühren von Tieren, Umgang mit Werkzeug, Fortbewegen auf Waldwegen, Umgang mit Passanten/Passantinnen etc.)
  - Weitere vom Wald ausgehende Gefahren werden mit den Eltern thematisiert. Eine vertragliche Regelung wird empfohlen (z.B. regelmässige Zeckenkontrolle, Fuchsbandwurm etc.).
  - Es wird immer eine Notfallapotheke und genügend sauberes Wasser mitgeführt.

## 5 Bewilligungsgesuch und Kosten

Für das Bewilligungsgesuch ist das entsprechende Formular<sup>15</sup> des Kantonalen Jugendamtes zu verwenden. Für das Bewilligungsverfahren werden Gebühren erhoben. Die Gebühren einer Erstbewilligung betragen Fr. 500.–, diejenigen für Änderungsgesuche Fr. 300.–.

## 6 Bewilligungsnehmer

Die Bewilligung wird auf die Leitung der Kita ausgestellt. Sofern eine Trägerschaft besteht, wird die Bewilligung auf die operative Standortleitung der Kita sowie auf eine strategisch verantwortliche Person der Trägerschaft ausgestellt.

Sie kann auf Probe oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

## 7 Änderung der Verhältnisse

Bei einer Änderung der Verhältnisse wird eine neue Bewilligung ausgestellt. Diese kann mit neuen Auflagen versehen werden.

## 8 Aufsicht

Das Kantonale Jugendamt übt die Aufsicht über die privaten Kitas mit einer Bewilligung des Kantonalen Jugendamtes aus und überprüft, ob die Betreuungsqualität sowie die übrigen Voraussetzungen der Bewilligung erfüllt sind (vgl. Art. 11 Abs. 3 ASIV).

Das Kantonale Jugendamt regelt die Grundsätze der Aufsicht in einem Aufsichtskonzept. Die Aufsicht wird im Rahmen eines jährlichen schriftlichen Reportings sowie einem persönlichen Besuch vor Ort alle zwei Jahre wahrgenommen. Die Aufsichtsbesuche werden in aller Regel vorher ange-

<sup>15</sup> [http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/kinder\\_jugendhilfe/indertagesstaetten\\_kitas/betriebsbewilligung.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/indertagesstaetten_kitas/betriebsbewilligung.html)

kündigt. Die Aufsichtsbehörde behält sich das Recht vor, auch unangemeldete Besuche vorzunehmen und einzelne Unterlagen vor Ort zu überprüfen (vgl. Art. 19 PAVO).

Wer seine Pflichten als Trägerschaft einer Kindertagesstätte oder als deren Leitung verletzt, kann durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 26 PAVO mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

## **9 Widerruf der Bewilligung**

Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich weg oder erfüllt die Kindertagesstätte die Auflagen oder Bedingungen nicht, kann das Kantonale Jugendamt die Bewilligung entziehen. Dies hat die Schliessung der Kindertagesstätte zur Folge (Art. 20 PAVO).

## **10 Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. August 2013.

## Anhang 1: Ausgewählte Fragen der Praxis

- Das Kantonale Jugendamt fordert eine angemessene Ausbildung im Personalführungsbe-  
reich<sup>16</sup>. Diese Ausbildungen müssen in der Regel absolviert sein, bevor die Kita den Betrieb  
aufnimmt. Ausnahmen können in jenen Fällen geprüft werden, in denen eine Gesuchstellerin  
oder ein Gesuchsteller bereits die Fort- und Weiterbildung begonnen hat und angenommen  
werden kann, dass die erforderlichen Kompetenzen bereits in ausreichendem Ausmass vor-  
handen sind.
- Je nach Anforderungen des Betriebes (z.B. aufgrund seiner Grösse oder seiner spezifischen  
Personalstruktur) kann die Dauer und die im Rahmen der Fort- und Weiterbildung vermittelten  
Inhalte im Bereich Führungsausbildung variieren. Aber es muss in jedem Fall eine Führungs-  
ausbildung in Personalführung z.B. ein Leadership absolviert werden. Dieser Lehrgang kann  
mit dem Zertifikat SVF abgeschlossen werden (<http://www.svf-asfc.ch/de/home.html>). An-  
schliessend kann der eidg. Fachausweis zur/m Führungsfachfrau, -fachmann erfolgen.
- Für grössere Betriebe (Betriebe mit mindestens 40 Plätzen oder mit mehreren Standorten)  
fordert das Kantonale Jugendamt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss einer Leitungs-  
ausbildung im Bereich frühkindliche Pädagogik, z.B. diejenige des Marie Meierhofer Instituts  
(MMI) oder des Bildungszentrums Kinderbetreuung (bke), das Branchenzertifikat „Pädagogi-  
sche Leitung in Kindertagesstätten“ Kibesuisse<sup>17</sup> oder einer gleichwertigen Führungsweiterbil-  
dung an einer Fachhochschule im Umfang eines CAS.
- Vertiefte Fachkompetenzen zur Ausübung der weiteren mit der Leitung einer Kita verbundenen  
betriebswirtschaftlichen Aufgaben (z.B. in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen sowie  
Personaladministration) müssen durch eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden,  
sofern die Kitaleitung diese Aufgaben selbst wahrnimmt und nicht an eine spezialisierte Stelle  
auslagert.

---

<sup>16</sup> <http://savoirsocial.ch> „Dokumente – Merkblätter und Empfehlungen – Mindestanforderungen an BerufsbildnerInnen“

<sup>17</sup> Link: (Beim Fachdiplom handelt es sich um eine Nachqualifikation von Kita-Leitungen <http://www.kitas.ch/themen-projekte-veranstaltungen/themen/fachdiplom-paedagogische-leitung.html>)

**Kantonales Jugendamt Bern**

Gerechtigkeitsgasse 81

3011 Bern

Telefon 031 633 76 33

Telefax 031 634 51 55

[kja@jgk.be.ch](mailto:kja@jgk.be.ch)

[www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)

Stand: 1. Januar 2017